

Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 3

Duisburg/Essen, den 27. Dezember 2005

Seite 539

Nr. 79

Ordnung zur Änderung der Habilitationsordnung der Medizinischen Fakultät der Universität Duisburg-Essen

Vom 22. Dezember 2005

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Habilitationsordnung der Medizinischen Fakultät der Universität Duisburg-Essen vom 16.08.2005 (Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen S. 279) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„In Angelegenheiten gemäß Absatz 3 Nr. 2, 4, 6 und 7 sind nur die habilitierten Mitglieder des Fachbereichsrates stimmberechtigt.“
2. § 9 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Nach Eröffnung des Habilitationsverfahrens bestimmen die habilitierten Mitglieder des Fachbereichsrates mindestens zwei auswärtige Fachgutachterinnen oder Fachgutachter.“
3. § 9 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Sofern eines bzw. mehrere Gutachten in diesem Zeitraum nicht vorgelegt werden, können die habilitierten Mitglieder des Fachbereichsrates gemäß Absatz 1 eine neue Gutachterin oder einen neuen Gutachter bzw. mehrere neue Gutachterinnen oder Gutachter bestimmen.“
4. § 9 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Gutachten sind mit der schriftlichen Habilitationsleistung den habilitierten Mitgliedern des Fachbereichsrates zur Kenntnis zu geben.“
5. § 10 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Nachdem die schriftliche Habilitationsleistung mit allen Unterlagen und den erforderlichen Gutachten den habilitierten Mitgliedern des Fachbereichsrates gemäß § 9 (3) zur Kenntnis gelangt ist, beschließen diese unter Beachtung von § 6 Abs. 1 und 2 über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung in offener Abstimmung.“
6. § 11 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Im Falle der Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung gemäß § 10 Abs. 1 können die habilitierten Mitglieder des Fachbereichsrates in einer unmittelbar anschließenden Beratung die Einräumung der Möglichkeit einer Änderung der schriftlichen Habilitationsleistung beschließen.“
7. § 12 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Nach der studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung und dem wissenschaftlichen Vortrag mit Kolloquium beschließen die habilitierten Mitglieder des Fachbereichsrates über die Annahme der mündlichen Habilitationsleistungen.“
8. § 12 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Für die Annahme ist die Mehrheit der anwesenden habilitierten Mitglieder des Fachbereichsrates notwendig; Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.“
9. § 12 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
„Nach Annahme der mündlichen Habilitationsleistungen beschließen die habilitierten Mitglieder des Fachbereichsrates über die Fachbezeichnung, für die die Lehrbefähigung festgestellt wurde.“
10. § 20 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Entscheidungen zu Absatz 1 und 2 treffen die habilitierten Mitglieder des Fachbereichsrates.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates der Medizinischen Fakultät vom 24.11.2005.

Duisburg und Essen, den 22. Dezember 2005

Für den Gründungsrektor
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler
In Vertretung

Eva Lindenberg-Wendler